

richteten, wurden sie mit dem Erstarken der Arbeiterklasse und anderer progressiver Kräfte mehr und mehr zur Konservierung der Herrschaft der Bourgeoisie, zur Sicherung der privaten Aneignung und Ausbeutung im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem genutzt.⁴

Kennzeichnend für die bürgerliche Gesetzlichkeit heute ist es, daß sie dazu dient, die gesellschaftlich progressiven Kräfte, vor allem die Arbeiterklasse, von der politischen Macht im kapitalistischen Staat fernzuhalten und ihren Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem zu behindern. Dazu trägt wesentlich der vom bürgerlichen Rechtspositivismus geschürte Aberglaube von der absoluten Herrschaft der bürgerlichen Gesetze bei, der sich als ein brauchbares Mittel zur Verschleierung der tatsächlichen Machtverhältnisse erweist.

Die Entwicklung in der BRD verdeutlicht die Zerstörung der Gesetzlichkeit. Der vor sich gehende Abbau verfassungsrechtlich fixierter demokratischer Rechte und Freiheiten soll durch lauthals verkündete Menschenrechtsforderungen nach außen verhüllt und durch den verstärkten Einsatz der Zwangsmittel des imperialistischen Staates nach innen gesichert werden. Die Krise der bürgerlichen Demokratie findet ihren Ausdruck, in der Negierung und Verletzung der Menschenrechte durch die Notstandsgesetzgebung, die Gesinnungsüberprüfungen größten Ausmaßes und die damit verbundene Berufsverbotspraxis. Sie widerspiegelt sich in bürokratischen Verwaltungsverfahren und für den Bürger immer undurchschaubarer werdenden Instanzenwegen.

Angesichts der sich vertiefenden Krise des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems besteht eine Hauptrichtung des traditionell dogmatischen bürgerlichen Verwaltungsrechts und der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft darin, die Stellung des Bürgers als Untertan »rechtsstaatlich* zu interpretieren, um die Illusion aufrechtzuerhalten, daß die Bürger in einem »Rechtsstaat* leben, in dem der individuelle Rechtsschutz juristisch fest und allseitig institutionalisiert sei. Das gilt insbesondere für die BRD, in der sich das Verwaltungsrecht weniger an den Verwaltungsaufgaben, »sondern mehr an vordergründigen, formalen Kriterien wie Verwaltungsakt und Rechtseingriff*⁵ orientiert. Tatsächlich gehört es zum strategischen Programm des imperialistischen Herrschaftssystems, die Massen ständig politisch und ideologisch seiner Kontrolle zu unterwerfen, ja sie letztlich glauben zu machen, daß der Ausweg nur darin liege, diesem System aktiv zu dienen. Demokratie ist dortzulande ein »Ordnungsfaktor*, in der »eine Staatsmacht insbesondere als Gesetzgeber befiehlt und anordnet sowie von den einzelnen Bürgern Gehorsam fordert und notfalls auch erzwingt*.⁶ Die Entwicklung des Imperialismus macht deutlich, daß die herrschende Monopolbourgeoisie jederzeit bereit ist, ihre eigene Gesetzlichkeit zu negieren, wenn sie das im Interesse ihrer Machtausübung für erforderlich hält.

In der DDR hat die Arbeiterklasse mit der Errichtung und Festigung ihrer politischen Macht auch eine neue, sozialistische Gesetzlichkeit geschaffen. Geführt von ihrer marxistisch-leninistischen Partei prägt die Arbeiterklasse im Bündnis mit

4 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 370 ff.

5 F. Mayer, *Allgemeines Verwaltungsrecht — Eine Einführung*, Stuttgart/München/Hannover 1977, S. 5.

6 a. a. O., S. 35